

### Ordnungsziffer 4.60

#### Titel                    **Satzung für das Museum Burg Linn**

#### **Satzung für das Museum Burg Linn**

vom 13.06.1991

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 04.07.1991, S. 151)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung für das Museum Burg Linn beschlossen:

#### § 1

(1) Das Museum Burg Linn ist eine Einrichtung der Stadt Krefeld.

(2) Sie wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

#### § 2

(1) Das Museum Burg Linn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Museum Burg Linn ist die Förderung und Erhaltung von Kulturwerten, die Forderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen des Museums Burg Linn, bestehend u.a. aus historischen Gebäuden (Burg und Jagdschloß ), archäologischen Sammlungen, Sammlungen zur Stadt- und Landesgeschichte und zur Volkskunde des Niederrheins; Durchführung von archäologischen Ausgrabungen sowie durch wissenschaftliche Forschungen in den Sammlungsgebieten, vor allem der Archäologie, der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Arbeiten und durch ständig zugängliche Ausstellungen von großen Teilen der Sammlungsbestände. Der Satzungszweck wird ferner erfüllt durch die Durchführung von Sonderausstellungen, durch Vorträge und Führungen.

#### § 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### § 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.